

Die extensive Auslegung muß sich innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Wortlautes halten. Sie erlaubt keine Anwendung des Gesetzes auf Sachverhalte, die von seinem Wortlaut nicht erfaßt werden. Die Anwendung des Gesetzes über seinen Wortlaut hinaus ist keine extensive Auslegung, sondern Analogie, die den Prinzipien des sozialistischen Strafrechts der DDR entgegensteht und deshalb verboten ist.

Bei der *restriktiven (einengenden) Auslegung* werden die gesetzlichen Merkmale in einem einschränkenden Sinne ausgelegt, um zu sichern, daß die betreffende Norm nicht auf Handlungen angewendet wird, die in Wirklichkeit nicht die vom Gesetz geforderte Gesellschaftsgefährlichkeit oder Gesellschaftswidrigkeit aufweisen. Der Begriffsinhalt bzw. -umfang der gesetzlichen Merkmale wird nicht voll ausgeschöpft. Sie werden nicht auf alle nach ihrem Wortlaut eigentlich möglichen Fälle angewendet. Die restriktive Auslegung ist dann zulässig und geboten, wenn die gesetzlichen Merkmale in ihrem sprachlichen Ausdrucksgehalt über den sich aus der Funktion der Norm ergebenden Anwendungsbereich hinausgehen und deshalb einer sachlich unbegründeten Ausweitung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit einer einengenden Interpretation begegnet werden muß.

Ob und inwieweit eine Strafnorm restriktiv oder extensiv ausgelegt werden darf, kann nur von ihrer objektiven konkreten gesellschaftlichen Funktion her beurteilt werden. Die Auslegung darf auf keinen Fall zu einer unbegründeten Einschränkung oder Ausweitung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen.

Nach § 141 StGB ist strafrechtlich verantwortlich, wer sich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht „durch Nichtaufnahme von Arbeit, häufigen Arbeitsplatzwechsel oder auf andere Weise entzieht“. Der Begriff „auf andere Weise“ könnte so weit ausgelegt werden, daß er jeden Fall der vorsätzlichen Nichterfüllung der Unterhaltspflicht erfaßt. Nach dem Zweck des § 141 sollen jedoch nur solche Verhaltensweisen erfaßt werden, bei denen eine grobe Mißachtung der Unterhaltspflichten vorliegt, die eine Durchsetzung der Unterhaltspflicht mit außerstrafrechtlichen Mitteln gefährdet. Dieser Begriff ist deshalb restriktiv auszulegen. Ein Entziehen auf andere Weise liegt nur dann vor, wenn sich der Verantwortliche in ähnlicher Weise wie in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen hartnäckig seiner Unterhaltspflicht entzieht, z. B. dadurch, daß er seinen Verdienst absichtlich niedrig hält, um eine Pfändung zu verhindern.³⁴

3.3.3. *Die speziellen Methoden der Auslegung*³⁵

Zur Auslegung von Strafnormen (wie von Rechtsnormen überhaupt) werden eine Reihe *spezieller Methoden* angewandt, die auch *Verfahren der Logik und*

34 Vgl. Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Lehrkommentar, Bd. II, Berlin 1969, § 141.

35 Eine geschlossene Methodik zur Auslegung sozialistischer Rechtsnormen ist bislang noch nicht entwickelt worden. Ausarbeitungen zu Teilproblemen sind enthalten bei: I. Szabö, Die Auslegung von Rechtsnormen, Budapest 1960 (ung.); ders., Die theoretischen Fragen der Auslegung der Rechtsnorm, Berlin 1963; R. Schüsseler, „Rezension zu I. Szabö, Die theoretischen Fragen der Auslegung der Rechtsnorm“, Staat und Recht, 8/1964, S. 1465 ff; A. S. Pigolkin, Die Auslegung von Rechtsnormen, Moskau 1964 (russ.).